

# LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches  
Rotes  
Kreuz



---

LIGA M-V. e.V. \* Gutenbergstraße 1 \* 19061 Schwerin

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat IX 230 - Familienpolitik  
Frau Christiane Sparr

19048 Schwerin

vorab per E-Mail: [Karin.Gnass@sm.mv-regierung.de](mailto:Karin.Gnass@sm.mv-regierung.de)

Schwerin, den 22.01.2016

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (AGSchKG M-V)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung eines Schwangerschaftskonfliktgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (AGSchKG M-V) zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Im vorliegenden Entwurf sind aus Sicht der LIGA erhebliche Ergänzungen notwendig, auf die wir hiermit im Rahmen der Verbandsanhörung hinweisen wollen.

### **§ 2 Nr. 1**

In § 1 (Zweck des Gesetzes) wird geregelt, dass ein plurales und wohnortnahes Angebot an Beratungsstellen sichergestellt werden soll. Im § 2 Nr. 1 wird jedoch versäumt, der besonderen Situation der Besuchergruppe der Beratungsstellen, nämlich Schwangeren Rechnung zu tragen. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Situation ist die Begriffsbestimmung „wohnortnah“ entsprechend zu fassen. Auf keinen Fall sollte Schwangeren im letzten Trimester oder kurz vor der Niederkunft durch das Land zugemutet werden, eine Tagesreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen, um die Angebote einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen zu können. Ebenso wenig ist dieses jungen Müttern mit kleinen Kindern unter drei Jahren zuzumuten.

### **§ 3 Abs. 3**

Eine Beratungsstelle darf gem. § 9 SchKG nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist. Insbesondere soll sie mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sein, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist (Nr.4).

Unseres Erachtens kollidiert eben diese Vorgabe des § 9 Punkt 4 SchKG mit der Benennung von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten als Beratungsstelle für Schwangerschaftskonfliktberatungen.

Hier sehen wir bei einer derart offenen Formulierung im Ausführungsgesetz den Grundsatz der ergebnisoffenen Beratung aufgrund eigenwirtschaftlicher Interessen der Ärztinnen und Ärzte in Gefahr, was auch aus den Erfahrungen in anderen Bundesländern belegt werden kann. Zudem wird in der Begründung zum Gesetz selbst ausgeführt, dass Ärzte und Ärztinnen keine Beratungsfachkräfte im Sinne des Gesetzes sind.

Durch die offene Formulierung des § 8 Satz 3 SchKG („können“) haben die Länder die Gestaltungsmöglichkeit, die Beratung auch ausschließlich bei unabhängigen Beratungsstellen zu belassen.

### **§ 5**

Der Versorgungsschlüssel von 1 : 40.000 entspricht dem absoluten Mindestmaß, den das Bundesgesetz vorschreibt. Im Gesetzentwurf selber wird in der Begründung hervorgehoben, dass Mecklenburg-Vorpommern ein Flächenland ist. Die Landesregierung ist daher gehalten, auch auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in den ländlichen Regionen einzugehen. Hier reicht der Versorgungsschlüssel von 1:40.000 nicht aus.

Die Landesregierung behilft sich stattdessen damit, die Wohnortnähe unangemessen weit auszulegen. Bei dem vorgesehenen Versorgungsschlüssel und dem Bezug auf die vorgesehenen Versorgungsgebiete werden es die Bürgerinnen und Bürger in den kreisfreien Städte Schwerin und Rostock zukünftig deutlich leichter oder überhaupt die Möglichkeit haben eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Hinzu kommt, dass das Land und der Bund den Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in der Vergangenheit immer mehr zusätzliche Aufgaben zugewiesen haben. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, werden personelle Ressourcen benötigt. (vgl. hierzu die Ausführungen in Absatz 8 zu § 7 Abs. 1 Satz 1. erster Halbsatz)

### **§ 6 Satz 2 (letzter Halbsatz); Satz 3**

Entsprechend der Ausführungen zum § 3 Abs. 3 ist die Benennung von niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen als förderfähige Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle nicht sinnvoll. Die Beratung sollte ausschließlich bei unabhängigen Beratungsstellen belassen bleiben.

### **§ 7 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz**

*„Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten“, siehe § 4 Abs. 3 SchKG.*

Die Durchführung des SchKG ist eine Pflichtaufgabe der Länder, die damit die notwendige Beratung im Rahmen des straffreien Schwangerschaftsabbruches gewährleisten. *„Der Staat trägt für die Durchführung des Beratungsverfahrens die volle Verantwortung“* Bundesverfassungsgericht Urteil vom 28.0.1993 – 2 BvF 2/90.

Für die Durchführung der Beratung greift das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Angebote von freien Trägern der Wohlfahrtspflege zurück. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Land verantwortlich dafür ist, dass die Beratungsangebote zur Verfügung stehen.

Bisher hielt das Land eine Förderung von 90% der Personalkosten in den Beratungsstellen für angemessen. Die Förderung erfolgte auf Grundlage einer entsprechenden Richtlinie. Bereits diese Regelung hat dem Land gem. Richtlinie zuwendungsfähige Aufwendungen in Höhe von 10 % für Personalkosten erspart, die es sonst hätte aufwenden müssen, wenn es die Pflichtberatung selber durchgeführt hätte. Bereits bei dieser Regelung haben die Träger der Beratungsstellen 10 % aus Eigenmitteln erbracht für ein Beratungsangebot, das das Land zwingend sicherstellen muss.

Nach dem höchstrichterlichen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das in der Begründung des Gesetzentwurfes zitiert wird, ist eine Förderung von mindestens 80 % der Sach- und Personalkosten angemessen. Für Mecklenburg-Vorpommern ist zu berücksichtigen, dass den freien Trägern nur begrenzt Eigenmittel zur Verfügung stehen, die neben der öffentlichen Förderung eingesetzt werden können. Die Lage der freien Träger in Mecklenburg-Vorpommern ist nicht vergleichbar mit dem Ausgangsfall, den das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte

**Für Mecklenburg-Vorpommern muss die öffentliche Förderung für diese staatliche Pflichtaufgabe 95 % der Personal- und Sachkosten betragen. Dabei orientieren wir uns an der gültigen Richtlinie für die Schuldner- und Schuldnerinsolvenzberatung, in der ein Eigenanteil von mindestens 5 % der Träger gefordert wird.**

Nur eine Förderung von *mindestens* 95 % trägt dem Aufgabenfeld der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung, inklusive der zusätzlich erbrachten Aufgaben angemessen Rechnung. Neben der anspruchsvollen Beratung, die auch durch die erforderliche staatliche Anerkennung der Beratungsstellen belegt wird, nehmen die Beratungsstellen auf Veranlassung des Landes immer mehr Aufgaben wahr, für die das Land sonst eigene Anlaufstellen und eine eigene Infrastruktur schaffen sowie ggf. voll finanzieren müsste:

Im Einzelnen:

- Information zur Kinderwunschbehandlung
- Schlüsselfunktion im Verfahren zur Durchführung der vertraulichen Geburt
- wesentlicher Netzwerkpartner im Kontext der Frühen Hilfen
- besonders wichtige Kooperationspartner im Rahmen des Kinderschutzes
- Entgegennahme von Anträgen der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ in Mecklenburg-Vorpommern

### **§ 7 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz**

Eine Beschränkung der Förderung der zuwendungsfähigen Sachkosten auf maximal 80% ist für uns nicht nachvollziehbar (Gründe siehe oben). Die LIGA hält hier eine Förderung der zuwendungsfähigen Sachkosten i.H.v. *mindestens* 95% für angemessen. Es muss auch berücksichtigt werden, dass die tatsächlichen Kosten umfangreicher sind als die zuwendungsfähigen Kosten und den Trägern dadurch bereits höhere Belastungen zugemutet werden als den rechnerischen Eigenanteil gem. Richtlinie.

Eine Sachkostenpauschale kann zugelassen werden, wenn sie sich unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes an den Kosten eines Arbeitsplatzes eines/einer Landesbediensteten orientiert.

### **§ 8 Abs. 2**

Problematisch sind hier die in Absatz 2, Satz 3 und 4 benannten Auswahlkriterien. Insbesondere der Bezug auf die Personalausstattung der Beratungsstelle. Weder aus dem Text des Gesetzentwurfs noch aus der Begründung geht hervor, welche Situation bei der Personalausstattung dazu führt, dass eine Beratungsstelle eher als eine andere ausgewählt wird. Insoweit ist der Gesetzentwurf nicht bestimmt genug.

### **§ 8 Abs. 3**

In § 8 Abs. 3 wird auf die Jährlichkeit der Fördermittelbescheide abgestellt. Dies impliziert, dass die Träger weiterhin jährliche Anträge auf Förderung stellen müssen (vgl. bisherige Projektförderung). Im Gesetz selbst werden keine Aussagen zum Antragsverfahren getätigt. So soll dieses durch separate Verordnung geregelt werden (vgl. § 10 des Gesetzes),

Der stets vermittelten Intention des Landes, zum allgemeinen Bürokratieabbau beizutragen und den Trägern durch Erweiterung der Förderzeiträume eine größere Planungssicherheit einzuräumen, wird durch die vorliegende Regelung nicht Rechnung getragen bzw. diese sogar konterkariert. Die Förderung sollte sich am Auswahlzeitraum der Träger, wie er im Abs. 2 geregelt ist, orientieren.

**Sinn und Zweck eines Landesausführungsgesetzes ist es, für die Umsetzung eines Bundesgesetzes Klarheit zu schaffen. Dieser Aufgabe kommt dieses Gesetz nicht nach. Die tatsächliche Ausgestaltung der Förderung wird in Verordnungen erfolgen. Somit werden dem Landtag als Gesetzgeber die Förderung charakterisierende und bestimmende Regelungen vorenthalten bzw. laufen am Gesetzgeber vorbei.**

**Die LIGA hält aufgrund der o.g. Gründe die Festschreibung einer Förderung von 95% der Personal- und 95% der Sachkosten für unabdingbar. Bei einer Förderung von lediglich mindestens 80% sind die Voraussetzungen für die Umsetzung des Bundesgesetzes nicht gegeben.**

Mit freundlichen Grüßen



Martin Scriba  
Vorsitzender